§ 25 Berufspraktische Ausbildung

(1) [1]Für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung sind die Leiter und Leiterinnen der Ausbildungsarchive verantwortlich. [2]An jedem Ausbildungsarchiv wird ein erfahrener Ausbildungsleiter oder eine erfahrene Ausbildungsleiterin bestimmt, der oder die die berufspraktische Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen lenkt und überwacht.

(2) [1]Während der Ausbildung am Arbeitsplatz finden begleitende Unterrichtsveranstaltungen statt. [2]Der begleitende Unterricht soll die in den vorangegangenen fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten gewonnenen Kenntnisse mit Bezug auf die Praxis des Ausbildungsarchivs wiederholen und vertiefen. [3]Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von den Ausbildungsarchiven abgehalten.